

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 30. Juni 2003

37. Stück

---

313. Studienplan für das Bakkalaureatsstudium mit darauf aufbauendem Magisterstudium der Katholischen Religionspädagogik an der Universität Innsbruck

### 313. Studienplan für das Bakkalaureatsstudium mit darauf aufbauendem Magisterstudium der Katholischen Religionspädagogik an der Universität Innsbruck

Die Studienkommission für die Studienrichtung „Katholische Religionspädagogik“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck erlässt aufgrund des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG – BGBl. I Nr. 48/1997) in der letztgültigen Fassung den vorliegenden Studienplan für die Studienrichtung „Katholische Religionspädagogik“.

#### A Qualifikationsprofil

Das Studium „Katholische Religionspädagogik“ qualifiziert zu einem wissenschaftlich verantwortbaren Umgang mit Glaube und Religion in der kirchlichen wie gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Zugleich fördert es interdisziplinäre Kompetenz, welche die Wahrheitsfrage in den jeweiligen Wissenschaftsbetrieb einbringt.

Die wissenschaftliche Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen zeigt sich v.a.:

- in der aufmerksamen und sachgerechten Wahrnehmung und Wertung einschlägiger Fragen und Probleme;
- in der Fähigkeit, die verschiedenen Glaubensaussagen in ihrer Einheit zu sehen und diese Glaubenssicht und die kirchliche wie gesellschaftliche Praxis aufeinander zu beziehen, um damit eine theologische Hermeneutik der Wirklichkeit zu betreiben;
- in der Integration des theologischen Fachwissens in die eigene Persönlichkeit, was auch die Bereitschaft und Fähigkeit zur regelmäßigen Weiterbildung beinhaltet;
- im eigenständigen Umgang mit den Lehrinhalten und der größtmöglichen Kreativität in der Synthese und im Umsetzen wissenschaftlicher Ergebnisse je nach Publikum und Situation;
- in der sachgerechten Handhabung von Quellen und Literatur.

Gemäß der gegenwärtigen Lage werden in Innsbruck vorwiegend Studierende ausgebildet, die ihren Einsatz im priesterlichen und anderen pastoralen Diensten, sei es in kirchlichen oder in schulischen Institutionen, finden. Die durch das Studium vermittelte Qualifikation zeigt sich hier v.a.:

- in der inhaltlichen Kompetenz, die das entsprechende Grundwissen der christlichen Tradition und eine methodische Fähigkeit zur selbständigen Erweiterung und Vertiefung desselben bedeutet;
- in der geschärften Sensibilität für die Vielfalt kirchlicher Dienste und Ämter. Da die Sendung der Kirche in den pastoralen Dienst in der Gestalt des gemeinsamen und des Weiepriestertums erfolgt, bereitet das Studium durch wissenschaftliche Bildung auf den pastoralen Dienst vor;
- in der Erkenntnis der interkulturellen Ausfaltung des Glaubens. Gerade eine stark international geprägte Fakultät stellt einen Ort dar, an dem die echte katholische Einheit erlebt, reflektiert und eingeübt werden kann;
- in der spirituellen Haltung, die in der biblischen Tradition ihre Wurzeln hat, Christsein in katholischer Gestalt verantwortlich zu leben sucht und die für den kirchlichen Dienst nötige kommunikative Kompetenz entfaltet.

Angesichts zunehmender Globalisierung, der damit verbundenen Pluralität an religiösen und quasireligiösen Phänomenen, der „anything goes“-Mentalität und fundamentalistischer Tendenzen zeigt sich die wissenschaftliche Qualifikation im Umgang mit dem Phänomen Religion v.a.:

- in der Fähigkeit zu einer kritischen Reflexion alter und neuer religiöser Phänomene;
- in der Kompetenz, Kriterien zur Unterscheidung zwischen destruktiven und konstruktiven Spiritualitäten zu entwickeln, und in der Bereitschaft, den Standpunkt, von dem aus solche Kriterien diskutiert werden, kritisch zu hinterfragen;
- in der bewussten Anbindung unserer Theologie an die kirchliche Gemeinschaft und in einem klaren Bekenntnis zur katholischen Identität, zu der gerade die Werte der Religionsfreiheit, des Ökumenismus und des Dialogs der Religionen gehören.

Neben der Basiskompetenz im Umgang mit theologischem Wissen qualifiziert die Studienrichtung „Katholische Religionspädagogik“ besonders zu einer vertieften theologischen, religionsdidaktischen und pädagogischen Kompetenz im Hinblick auf gesellschaftliche und kirchliche Bildungsprozesse in Gegenwart und Zukunft. Als Bakkalaureats- mit darauf aufbauendem Magisterstudium befähigt sie außerdem zur Erteilung von Religionsunterricht an Pflichtschulen und Höheren Schulen.

Das Bakkalaureatsstudium qualifiziert zur Mitarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Institutionen, im Seelsorgs- und Bildungsbereich (ständige Diakone, JugendleiterInnen, Erwachsene n b i l d u n g, SeelsorgerInnen im kategorialen Bereich wie Krankenhaus u.ä.). Es stellt auch die fachliche Basis dar zur Erteilung der kirchlichen Missio canonica als außerordentliche Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht an Pflichtschulen im Rahmen eines pastoralen Berufes.

## **B Studienplan**

### **Präambel**

Das theologische Diplomstudium „Katholische Fachtheologie“ und das Bakkalaureatsstudium mit darauf aufbauendem Magisterstudium „Katholische Religionspädagogik“ sowie das „Lehramtsstudium Katholische Religion“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck gehen in ihrer Konzeption von einem gemeinsamen Basisstudium (B) für alle drei Studienrichtungen aus, auf welches das jeweilige Vertiefungsstudium aufbaut. Das Basisstudium führt auf eine kompakte Art und Weise in alle theologischen Fächer ein, weist den notwendigen Zusammenhang zwischen den einzelnen Fächern auf und garantiert eine verantwortbare Grundkompetenz für alle Studierenden. Das Vertiefungsstudium bezieht die theologischen und philosophischen Grundfächer ein und legt durch ein wählbares Modulsystem den Schwerpunkt auf ein flexibles, den etwaigen Anforderungen der zukünftigen Berufsmöglichkeiten angepasstes Studium.

### **§ 1 Studiendauer und Studienabschnitte**

- (1) Das Studium der „Katholischen Religionspädagogik“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck besteht aus einem eigenständigen Bakkalaureatsstudium und einem darauf aufbauenden Magisterstudium in der Dauer von sechs und vier Semestern.
- (2) Die Gesamtstundenzahl des Studiums beträgt 170 Semesterstunden / 300 ECTS-Punkte in folgender Aufteilung:
  - a) Bakkalaureatsstudium 119 SStd / 167 ECTS-Punkte (einschließlich 12 SStd freie Wahlfächer)  
Bakkalaureatsarbeiten 13 ECTS-Punkte
  - b) Magisterstudium 51 SStd / 103 ECTS-Punkte (einschließlich 5 SStd freie Wahlfächer)  
Magisterarbeit 17 ECTS-Punkte

- (3) Das Bakkalaureatsstudium und das darauf aufbauende Magisterstudium werden mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bakkalaureats- bzw. Magisterprüfung abgeschlossen.

## § 2 Pflicht- und Wahlfächer

- (1) Pflichtfächer sind: Geschichte der Philosophie, Ethik, Philosophische Anthropologie, Metaphysik, Philosophische Gotteslehre, Einleitung und Fundamentalexegese Altes Testament, Einleitung und Fundamentalexegese Neues Testament, Bibeltheologie, Religionswissenschaft und Theologie der Religionen, Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte, Ökumenische Theologie, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre, Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Katechetik und Religionspädagogik, Pädagogik und Religionsdidaktik.

Mit Ausnahme der Studieneingangsphase sind die Fächer des Basisstudiums (B) und die Religionsdidaktik durch Fachprüfungen zu absolvieren. Alle anderen Fächer – mit Ausnahme des abschließenden Teiles der Magisterprüfung – sind in der Regel durch Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

- (2) Die freien Wahlfächer sind aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten zu wählen (§ 7 Abs 6 UniStG). Ihre Absolvierung ist beim Abschluss des Bakkalaureatsstudiums und bei der Anmeldung zum abschließenden Teil der Magisterprüfung durch Lehrveranstaltungsprüfungszeugnisse zu belegen.

## § 3 Bakkalaureatsstudium

- (1) Das Bakkalaureatsstudium umfasst 119 Semesterstunden an Pflicht- und Wahlfächern.
- (2) Während des Bakkalaureatsstudiums sind folgende Pflicht- und Wahlfächer zu absolvieren:

Fächer und Lehrveranstaltungen des Bakkalaureatsstudiums	SStd	ECTS	LV-Form	Prüfungsform
----------------------------------------------------------	------	------	---------	--------------

### a) Fakultät

Studieneingangsphase	12	17	VO/KS/ SK/PS	
Philosophische Propädeutik (B)	2			LV/IM
Credo: Einführung in den Glauben der Kirche (B)	2			LV/IM
Gottesdienst: Gipfel und Quelle christlichen Lebens - und der Theologie (B)	2			LV/IM
Die Heilige Schrift als Grunddokument christlicher Theologie (B)	2			LV/IM
Die theologischen Fächer in ihrem Zusammenhang (B)	1			LV/IM
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (B)	1			LV/IM
Pädagogik: Aufarbeitung eigener Lernerfahrungen	2			LV/IM

b) Institut für Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie

<b>Einleitung und Fundamentalexegese Altes Testament (B)</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		<b>FP</b>
Einleitung	1	1	VO/KS	
Fundamentalexegese AT I	2	2	VO/KS	
Fundamentalexegese AT II	2	2	VO/KS	
<b>Einleitung und Fundamentalexegese Neues Testament (B)</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		<b>FP</b>
Einleitung	1	1	VO/KS	
Fundamentalexegese NT I	2	2	VO/KS	
Fundamentalexegese NT II	2	2	VO/KS	
<b>Bibeltheologie (B)</b>	<b>6</b>	<b>6</b>		<b>FP</b>
Bibeltheologie AT	3	3	VO/KS	
Bibeltheologie NT	3	3	VO/KS	
<b>Religionswissenschaft und Theologie der Religionen (B)</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>FP</b>
Religionswissenschaft und Theologie der Religionen	2	2	VO/KS	
<b>Fundamentaltheologie (B)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>		<b>FP</b>
Fundamentaltheologie: Grundkurs I	1	1	VO/KS	
Fundamentaltheologie: Grundkurs II	2	2	VO/KS	

c) Institut für Christliche Philosophie

<b>Philosophische Ethik (B)</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>FP</b>
Philosophische Ethik: Grundkurs	2	2	VO/KS	
<b>Philosophische Anthropologie (B)</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>FP</b>
Philosophische Anthropologie: Grundkurs	2	2	VO/KS	
<b>Geschichte der Philosophie (B)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>		<b>FP</b>
Geschichte der Philosophie: Grundkurs	3	3	VO/KS	
<b>Metaphysik (B)</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>FP</b>
Metaphysik: Grundkurs	2	2	VO/KS	
<b>Philosophische Gotteslehre (B)</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>FP</b>
Philosophische Gotteslehre: Grundkurs	2	2	VO/KS	

d) Institut für Historische Theologie

<b>Kirchengeschichte Grundkurs (B)</b>	<b>4</b>	<b>4</b>		<b>FP</b>
Kirchengeschichte: Grundkurs I	2	2	VO/KS	
Kirchengeschichte: Grundkurs II	2	2	VO/KS	
<b>Liturgiewissenschaft und Sakramentenlehre (B)</b>	<b>4</b>	<b>4</b>		<b>FP</b>
Liturgiewissenschaft und Sakramentenlehre: Grundkurs I	2	2	VO/KS	
Liturgiewissenschaft und Sakramentenlehre: Grundkurs II	2	2	VO/KS	
<b>Ökumenische Theologie (B)</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		<b>FP</b>
Ökumenische Theologie: Grundkurs	1	1	VO/KS	

e) Institut für Praktische Theologie

<b>Kirchenrecht (B)</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>FP</b>
Kirchenrecht: Grundkurs	2	2	VO/KS	
<b>Pastoraltheologie (B)</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		<b>FP</b>
Pastoraltheologie: Grundkurs	2	2	VO/KS	
<b>Katechetik und Religionspädagogik (B)</b>	<b>4</b>	<b>4</b>		<b>FP</b>
Katechetik und Religionspädagogik I	2	2	VO/KS	
Katechetik und Religionspädagogik II	2	2	VO/KS	

f) Institut für Systematische Theologie

<b>Christliche Gesellschaftslehre (B)</b> Christliche Gesellschaftslehre: Grundkurs	<b>2</b> 2	<b>2</b> 2	VO/KS	<b>FP</b>
<b>Dogmatik (B)</b> Dogmatik: Grundkurs I Dogmatik: Grundkurs II Dogmatik: Grundkurs III	<b>6</b> 2 2 2	<b>6</b> 2 2 2	VO/KS VO/KS VO/KS	<b>FP</b>
<b>Moraltheologie (B)</b> Moraltheologie: Grundkurs I Moraltheologie: Grundkurs II	<b>3</b> 2 1	<b>3</b> 2 1	VO/KS VO/KS	<b>FP</b>

g) Pädagogische, religionsdidaktische und (schul-)praktische Ausbildung im Bakkalaureatsstudium

<b>Pädagogik</b> Lehrveranstaltungen aus dem Angebot: Pädagogik	<b>4</b> 4	<b>4</b> 4	VO/KS/ SE/SK	LV/IM
<b>Religionsdidaktik</b> Lehrveranstaltungen aus dem Angebot: Religions- und Fachdidaktik	<b>7</b> 7	<b>14</b> 14	VO/KS/ SE/SK	<b>FP</b>
<b>(Schul-)Praktikum</b>	(6)	6	PK	IM

h) Fakultät

<b>Fakultätsmodul (vgl. § 7)</b> Lehrveranstaltungen nach Wahl zum Thema: Sakramententheologie interdisziplinär  oder  Lehrveranstaltungen nach Wahl zum Thema: Kirche im ökumenischen und interreligiösen Dialog	<b>6</b> 6   6	<b>18</b> 18   18	VO/SE/ SK   VO/SE/ SK	LV/IM    LV/IM
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------	-------------------------------	--------------------------------------	----------------------------

i) Fakultät und Institute

<b>2 Wahlfachmodule (vgl. § 7)</b> Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem zu (Wahlfach-) Modulen gebündelten Angebot I    Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem zu (Wahlfach-) Modulen gebündelten Angebot II	<b>12</b> 6   6	<b>24</b> 12   12	VO/SE/ SK   VO/SE/ SK	LV/IM    LV/IM
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------	-------------------------------	--------------------------------------	----------------------------

j) Institute

<b>Bakkalaureatsarbeitsmodul</b> ein Vertiefungsmodul zur Wahl aus dem Angebot der In- stitute (vgl. § 4 Abs 2 lit. a und § 7): Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie, Christliche Philosophie, His- torische Theologie, Praktische Theologie, Systematische Theologie	<b>6</b> 6	<b>12</b> 12	VO/SE VO/SE	LV/IM LV/IM
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------	-----------------	----------------	----------------

k) freie Wahlfächer (vgl. § 2 Abs 2)

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	<b>12</b>	<b>12</b>	VO/SE/ KS/SK	LV/IM
--------------------------------------	-----------	-----------	-----------------	-------

## § 4 Magisterstudium

- (1) Das Magisterstudium umfasst 51 Semesterstunden an Pflicht- und Wahlfächern.  
 (2) Während des Magisterstudiums sind folgende Pflicht- und Wahlfächer zu absolvieren:

<b>Fächer und</b> Lehrveranstaltungen des Magisterstudiums	SStd	ECTS	LV- Form	Prü- fungs- form
---------------------------------------------------------------	------	------	-------------	------------------------

- a) Institute (mit Ausnahme des Instituts, an dem das Bakkalaureatsarbeitsmodul absolviert wurde:  
 vgl. § 3 Abs 2 lit. j)

<b>Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie</b> ein Vertiefungsmodul aus dem Angebot des Instituts (vgl. § 7)	<b>6</b> 6	<b>12</b> 12	VO/SE	LV/IM
<b>Christliche Philosophie</b> ein Vertiefungsmodul aus dem Angebot des Instituts (vgl. § 7)	<b>6</b> 6	<b>12</b> 12	VO/SE	LV/IM
<b>Historische Theologie</b> ein Vertiefungsmodul aus dem Angebot des Instituts (vgl. § 7)	<b>6</b> 6	<b>12</b> 12	VO/SE	LV/IM
<b>Praktische Theologie</b> ein Vertiefungsmodul aus dem Angebot des Instituts (vgl. § 7)	<b>6</b> 6	<b>12</b> 12	VO/SE	LV/IM
<b>Systematische Theologie</b> ein Vertiefungsmodul aus dem Angebot des Instituts (vgl. § 7)	<b>6</b> 6	<b>12</b> 12	VO/SE	LV/IM

- b) Propädeutikum

Historisch-theologisches Propädeutikum	1	1	PS	IM
----------------------------------------	---	---	----	----

- c) Fakultät und Institute

<b>Magisterarbeitsmodul (vgl. § 7)</b> Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem Angebot für die DiplomandInnen	<b>5</b> 5	<b>15</b> 15	PS/VO/ KS/SE/ SK/FO	LV/IM
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------	-----------------	---------------------------	-------

- d) Pädagogische, religionsdidaktische und (schul-)praktische Ausbildung im Magisterstudium

<b>Pädagogik</b> Lehrveranstaltungen aus dem Angebot: Pädagogik	<b>4</b> 4	<b>4</b> 4	VO/KS/ SE/SK	LV/IM
<b>Religionsdidaktik</b> Lehrveranstaltungen aus dem Angebot: Religions- und Fachdidaktik	<b>12</b> 12	<b>24</b> 24	VO/KS/ SE/SK	<b>FP</b>
<b>(Schul-)Praktikum</b>	<b>(6)</b>	<b>6</b>	PK	IM

- e) freie Wahlfächer (vgl. § 2 Abs 2)

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl	<b>5</b>	<b>5</b>	VO/SE/ KS/SK	LV/IM
--------------------------------------	----------	----------	-----------------	-------

## **§ 5 Empfehlungen und Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungsprüfungen**

- (1) Da für eine theologische Ausbildung der wissenschaftliche Umgang mit den Quellen in Schrift und Tradition entscheidend und für alle Fächer von grundlegender Bedeutung ist, wird auch jenen Studierenden, die nicht durch das Gesetz (UBVO) hierzu verpflichtet werden, dringend geraten, sich im Rahmen der „freien Wahlfächer“ entsprechende Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch anzueignen. In unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Intensität stellt angemessene Kenntnis dieser Sprachen in den Fächern der systematischen, historischen und biblischen Theologie die Grundlage für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen dar. Es wird daher empfohlen, sich schon vor der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen die entsprechenden Kenntnisse anzueignen. Im Besonderen trifft dies zu in folgenden Fällen:
  - Latein und Griechisch sind Grundlage für die Teilnahme am Magisterarbeitsmodul;
  - Bibelhebräisch, Griechisch und Bibelwissenschaftliches Methodenproseminar sind Grundlage für die Teilnahme an fachexegetischen AT-Seminaren und für die Magisterarbeit im Fachbereich AT;
  - Bibelhebräisch ist Grundlage für die Teilnahme an AT-Lektüre;
  - Griechisch und Bibelwissenschaftliches Methodenproseminar sind Grundlage für die Teilnahme an fachexegetischen NT-Seminaren und für die Magisterarbeit im Fachbereich NT;
  - Griechisch ist Grundlage für die Teilnahme an NT-Lektüre.
  
- (2) Die Studienkommission weist auch ausdrücklich auf die von der Fakultät angebotenen theologischen Module zur Absolvierung freier Wahlfächer hin; deren gezielte Auswahl ermöglicht eine Zusatzqualifikation, die im Bakkalaureats- bzw. Magisterprüfungszeugnis vermerkt werden kann.

## **§ 6 Typen von Lehrveranstaltungen**

- (1) Vorlesungen (VO) dienen der Einführung in die Methoden und Inhalte des Faches mit der Aufgabe, auf die grundsätzlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen.
  
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
  - a) Proseminare (PS) sind Vorstufen von Seminaren. In ihnen werden Grundkenntnisse vermittelt und die Studierenden zur Diskussion und schriftlichen Stellungnahme angehalten.
  - b) Seminare (SE) führen in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Die Studierenden werden zum Lernen durch eigenständiges Forschen, zum Studium von Forschungsergebnissen und -methoden und zu Kommunikation und Kooperation angehalten. Für den Erwerb eines Zeugnisses ist die Abfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich. Die Teilungsziffer bei Seminaren beträgt 16 Studierende.
  - c) Kooperative Seminare (SK) sind Seminare, die in den wissenschaftlichen Diskurs unter der Perspektive von mindestens zwei unterschiedlichen Fächern und unter der Leitung von zwei Lehrenden aus verschiedenen Fächern einführen. Die Teilungsziffer bei kooperativen Seminaren beträgt 8 Studierende pro Lehrende/n.
  - d) Übungen (UE) dienen zur Wiederholung und Vertiefung von Fachfragen.
  - e) Praktika (PK) haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen.

- f) Kurse (KS) sind Lehrveranstaltungen, für welche die Studierenden den Lehrstoff überwiegend selbständig vorzubereiten haben, damit die Lehrveranstaltung durch vertiefte Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Thematik und durch die stärkere Beachtung der handelnden Personen und Prozesse im Kurs ein vertieftes Sachverständnis ermöglicht. Die Verbindung von Präsenz und virtuellen Studienteilen ist möglich. Die Teilungsziffer bei Kursen beträgt 18 Studierende.
- g) Forschungsseminare (FO) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen und der Einübung in die Methoden der Forschung sowie in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen. Die Teilungsziffer bei Forschungsseminaren beträgt 10 Studierende.
- h) Exkursionen (EX) dienen der Vernetzung von Wissen und konkreter Anschauung vor Ort.

## **§ 7 Organisation von Lehrveranstaltungen**

- (1) Ein Modul besteht aus thematisch aufeinander bezogenen und inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SStd (Ausnahme Magisterarbeitsmodul im Ausmaß von 5 SStd). Die Lehrveranstaltungen der Module werden in der Regel in zwei bis vier Semestern angeboten. Neben den Fakultätsmodulen und dem Bakkalaureatsarbeitsmodul, den Magisterarbeitsmodulen und den Vertiefungsmodulen für die Pflichtfächer im Magisterstudium gibt es auch Module im Bereich der Wahl- und der freien Wahlfächer. Das Bakkalaureatsarbeitsmodul ist von der Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen her identisch mit einem der Vertiefungsmodule im Magisterstudium (§ 4 Abs 2 lit. a); es wird mit der Abfassung und Beurteilung einer Bakkalaureatsarbeit abgeschlossen.
- (2) Neueinführungen bzw. Einstellungen von Modulen gemäß § 3 Abs 2 lit. h (Fakultätsmodule) erfolgen durch den Studiendekan auf Vorschlag der Studienkommission. Die Lehrveranstaltungen zu den Fakultätsmodulen werden laufend angeboten. Neueinführungen bzw. Einstellungen von Modulen gemäß § 3 Abs 2 lit. i (Wahlfachmodule) und § 4 Abs 2 lit. a (Vertiefungsmodule) erfolgen durch den Studiendekan nach Beratung der zuständigen Institutskonferenz und auf Vorschlag des zuständigen Institutsvorstands.
- (3) Die Bakkalaureatsarbeitsmodule, die Vertiefungsmodule im Bereich der Pflichtfächer im Bakkalaureats- bzw. im Magisterstudium gemäß § 3 Abs 2 lit. j und § 4 Abs 2 lit. a können von jedem Institut aus den Pflichtlehrveranstaltungen, die in der Studienrichtung „Katholische Fachtheologie“ in der Vertiefung angeboten werden, zusammengestellt werden. Darüber hinaus kann jedes Institut ein spezielles Vertiefungsmodul für die Studienrichtung „Katholische Religionspädagogik“ entwickeln. Für den Bereich der Wahlfächer (Wahlfachmodule gemäß § 3 Abs 2 lit. i) regelt der Studiendekan die Zahl der von den Instituten angebotenen Module; beim Angebot ist auf die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung aller theologischen Fächer und eindeutige Bezeichnung des Moduls zu achten.
- (4) Durch das Modulsystem kommt es zu einer höheren Flexibilität im Studium. Diese bringt eine Förderung spezieller Studieninteressen mit sich; darüber hinaus ermöglicht die gezielte Auswahl von Modulen eine Zusatzqualifikation, die auf Antrag der Studierenden im Bakkalaureats- und Magisterprüfungszeugnis aufzunehmen ist. Für die damit verbundenen konzeptuellen Studienanforderungen stehen für die Studierenden die durch den Studiendekan bestellten ModulkoordinatorInnen zur Verfügung.

- (5) Modulkoordinator/in im Magisterarbeitsmodul (§ 4 Abs 2 lit. c ) ist der /die Magisterarbeitsbetreuer/in.
- (6) Unbeschadet des Modulangebots können Institute nach Bedarf auch einzelne nicht zu den Modulen gebündelte Lehrveranstaltungen anbieten.

### **§ 8 Verfahren zur Vergabe der Plätze in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl**

- (1) Aus didaktischen und organisatorischen Gründen ist in Seminaren, Kooperativen Seminaren, Kursen und Forschungsseminaren die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen beschränkt. (§ 6 Abs 2 lit. b, c, f, g).
- (2) Wird die jeweilige Teilungsziffer überschritten, so sind die Studierenden bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
  - a) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes;
  - b) in der Reihenfolge des Datums der bereits absolvierten Prüfungen im entsprechenden Prüfungsfach;
  - c) in der Reihenfolge der Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung.

## **C Prüfungsordnung**

### **Arten der Prüfungen**

### **§ 9 Abschlussprüfungen**

Das Studium der „Katholischen Religionspädagogik“ wird mit der positiven Beurteilung aller Teile der Bakkalaureats- bzw. der Magisterprüfung abgeschlossen.

### **§ 10 Fachprüfungen**

Fachprüfungen (FP) dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach (§ 4 Z 27 UniStG). Hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Prüfung ist auf die Stundenzahl Bedacht zu nehmen, die der Studienplan für das jeweilige Fach vorsieht. Im Bakkalaureatsstudium ist es auch möglich, nach Maßgabe des Lehrangebotes anstelle von Fachprüfungen entsprechende Lehrveranstaltungsprüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter abzulegen.

### **§ 11 Lehrveranstaltungsprüfungen**

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen (LV) dienen dem Nachweis der durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Z 26 UniStG).

- (2) Die Beurteilung der Studierenden erfolgt bei Lehrveranstaltungsprüfungen nach Maßgabe des Studienplanes
  1. auf Grund einzelner Prüfungsakte am Ende der Lehrveranstaltung (Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfung)
  2. oder auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter).
- (3) Kurse, Übungen, Proseminare, Seminare, Kooperative Seminare, Forschungsseminare, Exkursionen und Praktika sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (IM).

## **§ 12 Prüfungen aus den freien Wahlfächern**

Die Studierenden sind verpflichtet, über die im Studienplan vorgeschriebenen freien Wahlfächer Prüfungen abzulegen. Auf Antrag sind solche Prüfungen in das Bakkalaureats- bzw. Magisterprüfungszeugnis aufzunehmen.

### **Bakkalaureatsprüfung**

#### **§ 13 Art und Durchführung**

- (1) Die Bakkalaureatsprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen (LV) und Fachprüfungen (FP) der im Studienplan für das Bakkalaureatsstudium vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer.
- (2) Die Reihenfolge der einzelnen Prüfungen kann vom Studierenden/von der Studierenden bei der Anmeldung selbst bestimmt werden. Bei den biblischen Fächern muss die Bibeltheologie als letzte Fachprüfung absolviert werden.
- (3) Die Religionsdidaktik und die Fächer des Basisstudiums (B) (ausgenommen die Studieneingangsphase) werden mit Fachprüfungen abgeschlossen. Diese sind:
  - Einleitung und Fundamentalexegese Altes Testament
  - Einleitung und Fundamentalexegese Neues Testament
  - Bibeltheologie
  - Religionswissenschaft und Theologie der Religionen
  - Fundamentaltheologie
  - Philosophische Ethik
  - Philosophische Anthropologie
  - Geschichte der Philosophie
  - Metaphysik
  - Philosophische Gotteslehre
  - Kirchengeschichte
  - Liturgiewissenschaft und Sakramentenlehre
  - Ökumenische Theologie
  - Kirchenrecht
  - Pastoraltheologie
  - Katechetik und Religionspädagogik
  - Christliche Gesellschaftslehre
  - Dogmatik
  - Moraltheologie

- (4) Die Bakkalaureatsprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Prüfung zumindest mit „genügend“ beurteilt wurde.
- (5) Im Bakkalaureatsstudium sind zwei eigenständige schriftliche Arbeiten (Bakkalaureatsarbeiten) zu erstellen. Eine der Arbeiten ist im Kontext der religionsdidaktischen Ausbildung (§ 3 Abs 2 lit. g) (6 ECTS-Punkte), die andere im Kontext des Bakkalaureatsarbeitsmoduls (§ 3 Abs 2 lit. j) (7 ECTS-Punkte) abzufassen. Für beide Bakkalaureatsarbeiten werden daher 13 ECTS-Punkte vergeben.

## **Magisterprüfung**

### **§ 14 Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit zu einem Thema aus einem der in § 2 Abs 1 aufgezählten Fächer. Sie dient dem Nachweis der Befähigung, ein Thema selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Magisterarbeit vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen.
- (3) Für die Magisterarbeit werden 17 ECTS-Punkte vergeben.

### **§ 15 Art und Durchführung**

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen und einer kommissionellen Prüfung am Ende des Studiums.
- (2) Die Zulassung zum kommissionellen Teil der Magisterprüfung setzt voraus:
  - a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen der in § 4 Abs 2 lit. a genannten Fächer und des Historisch-theologischen Propädeutikums mit Ausnahme jenes Faches, das für den kommissionellen Teil der Magisterprüfung gewählt wird und mit Ausnahme jenes Faches, in dem das Bakkalaureatsarbeitsmodul absolviert wurde;
  - b) die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus den freien Wahlfächern;
  - c) den erfolgreichen Abschluss der pädagogischen und (schul-)praktischen Ausbildung;
  - d) die positive Beurteilung der Magisterarbeit.
- (3) Der kommissionelle Teil der Magisterprüfung besteht aus:
  - a) Prüfung aus dem Magisterarbeitsmodul;
  - b) Präsentation der Magisterarbeit. Diese ist Teil der Prüfung aus dem Magisterarbeitsmodul und ist in die Beurteilung einzubeziehen. Mit Zustimmung des/der Studierenden und des Studiendekans kann die Präsentation in einem sinnvollen zeitlichen Abstand zur kommissionellen Prüfung stattfinden;

- c) Prüfung aus einem Modul aus den nachfolgenden Fächerbereichen, mit Ausnahme des Fächerbereiches, in dem die Magisterarbeit geschrieben bzw. das Bakkalaureatsarbeitsmodul absolviert wurde:  
Bibelwissenschaften und Fundamentaltheologie  
Christliche Philosophie  
Historische Theologie  
Praktische Theologie  
Systematische Theologie
- d) Religionsdidaktik
- (4) Die Magisterprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Prüfung zumindest mit „genügend“ beurteilt wurde.

### **§ 16 Akademische Grade**

An die Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums der „Katholischen Religionspädagogik“ wird der akademische Grad „Bakkalaura der Theologie“ bzw. „Bakkalaureus der Theologie“, abgekürzt jeweils „Bakk. theol.“, verliehen.

An die Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudiums der „Katholischen Religionspädagogik“ wird der akademische Grad „Magistra der Theologie“ bzw. „Magister der Theologie“, abgekürzt jeweils „Mag. theol.“, verliehen.

### **§ 17 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2003 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2003/04.
- (2) Positiv beurteilte Teilleistungen eines nach den Vorschriften des Diplomstudienganges der „Katholischen Religionspädagogik“ noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes sind – sofern sie den im neuen Studienplan geforderten Leistungen gleichwertig sind – auf Antrag des/der Studierenden für die Fortsetzung des Studiums nach den Vorschriften dieses Studienplanes anzuerkennen.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 UniStG.

O.Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees  
Vorsitzender der theologischen Studienkommissionen

---